

Reglement Videoüberwachung Radhalle der Primarschule Äule, Vaduz

Erlassen durch den **Schulleiter Schulen Vaduz**

Erstfassung: 01.01.2020

Revision:

Ordnungsnr.: 01.01.03

REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG RADHALLE DER PRIMARSCHULE ÄULE, VADUZ

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Videoanlage dient der Überwachung der Radhalle. Sie dient weiters der Prävention vor Beschädigungen an den Fahrrädern der Schüler/innen der Primarschule Äule, Vaduz. Die Videoanlage wird ausschliesslich zu diesem Zweck betrieben.

² Jegliche Nutzung der gegenständlichen Videoüberwachungsanlage sowie der damit aufgezeichneten Daten zu anderen Zwecken (Art, Umfang und Weise) als in diesem Überwachungsreglement beschrieben, ist untersagt.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Überwachungsreglement gilt

- in personeller Hinsicht insbesondere für alle Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten der Primarschule Äule, Vaduz.
- in räumlicher Hinsicht für die Radhalle der Primarschule Äule, Vaduz.
Die Anzahl der Kameras sowie deren Standorte sind in der Anlage 1 (Situationsplan) ersichtlich, die Bestandteil dieses Überwachungsreglements ist.
- in sachlicher Hinsicht für die Einführung, den Einsatz und den Betrieb der Videoüberwachungsanlage sowie die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Aufzeichnungen.

Art. 3 Technische Schutzmassnahmen

¹ Die Videoanlage wurde durch die Firma Ritronik AG, Triesen, installiert und auf eine solche Weise in Betrieb genommen, sodass die gewonnenen Videobilder und Daten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind.

² Die angewendeten und zur ordnungsgemässen Sicherung der Daten notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen sind im Krisenkonzept der Primarschule Äule, Vaduz, beschrieben und deren Anwendung im Detail geregelt.

³ Tonaufnahmen finden nicht statt und sind unzulässig.

⁴ Eine Datenverknüpfung mit anderen IT-Systemen findet nicht statt. Eine Aufzeichnung findet ausschliesslich bei Bewegung im Kamerafokus statt. Dadurch wird im Ereignisfall sichergestellt, dass für die Dauer des Ereignisses entsprechende Videoaufzeichnungen gespeichert und zur ereignisbezogenen Auswertung vorgehalten werden.

⁵ Jede Änderung der Standorte und der Anzahl der Kameras sowie jede technische Änderung, die den Betrieb der Videoanlage, ihre Nutzung, die Speicherung von Daten und/oder deren Auswertung betrifft, bedarf der Zustimmung der Schulleitung der Primarschule Äule, Vaduz. Jede dieser Änderungen wird den betroffenen Mitarbeitern, Schülern und deren Eltern vor Inbetriebnahme nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Art. 4 Ausschluss von Leistungs- und/oder Verhaltenskontrollen

¹ Jede Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle über den Rahmen der Zweckbestimmung des Art. 1 hinaus ist nicht zulässig und findet nicht statt.

Art. 5 Betrieb der Videoüberwachungsanlage

¹ Die Videoüberwachungsanlage wird von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr grundsätzlich im gesamten Überwachungsbereich im Aufzeichnungsmodus eingeschaltet.

² Erforderliche Behebung technischer Störungen, Schaltung der Videoanlage während der Betriebsruhezeiten werden durch die Verantwortlichen gemäss Art. 11 vorgenommen

Art. 6 Auswertung der Erkenntnisse

¹ Eine Auswertung von Aufzeichnungen findet nur aus Anlass und zur Aufklärung von Verlusten oder Beschädigungen sowie zur Beweissicherung nach strafbaren Handlungen oder wegen Feststellungen zu Beschädigungen an den Schülerfahrrädern statt.

² Zur Beweissicherung können beweiserhebliche Bilddaten durch die ICT-verantwortliche Lehrperson nach Genehmigung durch die Schulleitung auf DVD überspielt und in weiterer Folge mit enger Zweckbindung zum Grund der Datenauswertung bearbeitet werden.

³ Jegliche Bearbeitung von Aufzeichnungen wird durch die Schulleitung autorisiert und genehmigt. Diese Genehmigung wird schriftlich festgehalten und dokumentiert.

⁴ Die von einer Auswertung von Aufzeichnungen betroffenen Personen werden unmittelbar nach der Sicherung der Videobilder über jene Umstände nachweislich in Kenntnis gesetzt, welche zur Auswertung geführt haben. In Ausnahmefällen kann diese Informationspflicht auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben werden (z. B. bei konkreten Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden).

⁵ Wurde nach einer ersten Beurteilung durch die Schulleitung ein strafrechtlich relevantes Ereignis durch die Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet,

können diese Aufnahmen an die Strafverfolgungsbehörden (z. B. Landespolizei) weitergegeben werden.

⁶ Eine anderweitige Weitergabe von Bildaufnahmen an Dritte findet nicht statt und ist nicht zulässig.

⁷ Jede Auswertung von Aufzeichnungen sowie eine mögliche Weitergabe wird revisionsgerecht für mindestens 12 Monate dokumentiert (Protokollierung). Dieses Protokoll wird nach erfolgter Auswertung und mit Hinweis auf das Ergebnis der Schulleitung zur Kenntnis vorgelegt.

⁸ Spätestens drei Tage, nachdem die Aufzeichnungen nicht mehr zur Beweissicherung benötigt werden, werden diese gelöscht, es sei denn, eine entsprechende Bestimmung im Gesetz schreibt eine längere Aufbewahrungsdauer vor.

Art. 7 Aufbewahrung und Vernichtung der Aufzeichnungen

¹ Die aufgezeichneten Bilddaten befinden sich auf einem Festplattenrecorder. Aufgezeichnete Bilddaten werden spätestens nach vier Tagen gelöscht, es sei denn, sie werden zur Beweissicherung benötigt.

Art. 8 Datenschutz

¹ Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben von diesem Überwachungsreglement unberührt und sind zu beachten.

Art. 9 Kennzeichnung (Piktogramme)

¹ Insbesondere im Zugangsbereich der Radhalle wird durch gut sichtbare Beschilderung auf den Einsatz von Videokameras hingewiesen.

Art. 10 Rechte und Information der Betroffenen

¹ Vor dem erstmaligen Betriebsbeginn werden die Betroffenen über die Hintergründe und den Inhalt dieses Überwachungsreglements und über die Funktionsweise der Videoüberwachungsanlage informiert.

² Neu eintretende Schüler und deren Eltern sowie Lehrpersonen erhalten beim Schuleintritt ein von der Schulleitung verfasstes Informationsblatt ausgehändigt.

Art. 11 Verantwortlichkeiten

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf die ihr zugewiesenen Anlagen. Diese Zuweisung wird schriftlich festgehalten.

² Auf Anfragen im Zusammenhang mit der Videoüberwachungsanlage gibt die Schulleitung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Auskunft.



II. Schlussbestimmung

Art. 12 Infrattreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Es gilt bis zum 31. Juli 2021.

Vaduz, im Januar 2020

Schulleitung Primarschule Äule

Schulhausvorstand Primarschule Äule

Dietmar Fesenmeier

Sabrina Walser

Index

<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Technische Schutzmassnahmen	2
Art. 4 Ausschluss von Leistungs- und/oder Verhaltenskontrollen	3
Art. 5 Betrieb der Videoüberwachungsanlage	3
Art. 6 Auswertung der Erkenntnisse	3
Art. 7 Aufbewahrung und Vernichtung der Aufzeichnungen.....	4
Art. 8 Datenschutz.....	4
Art. 9 Kennzeichnung (Piktogramme).....	4
Art. 10 Rechte und Information der Betroffenen	4
Art. 11 Verantwortlichkeiten	4
<i>II. Schlussbestimmung</i>	5
Art. 12 Infractreten	5
Index	6